

ein merowingisches Königsgesetz, das von Kirchen- und Herzogssachen handelte. Dieses Gesetz war für Alamannien erlassen und zwar unter Chlothar II. Hierauf bezieht sich der Eingang: 'Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlotarii' etc. Dass dieses Gesetz sich nur auf Alamannien beziehe, ergebe sich daraus, dass die 'saigae', von denen es handelt, nur in Alamannien und Baiern kursierten, dass aber in Chlothars II. Zeit — und nur dieser kann wohl der Hlotharius der Lex Alamannorum sein — in Baiern noch keine kirchliche Organisation bestand. Dieses Gesetz wurde für Baiern umgearbeitet und erweitert, möglicherweise unter Dagobert II., viel wahrscheinlicher aber gelegentlich der Redaktion der Lex Baiuvariorum als ein Stück dieser selbst. Diese Annahme werde darum besonders wahrscheinlich, weil im cap. I. 6 sich der Satz findet 'cum sua hrevavunti conponat', was zweifellos einen Hinweis auf die nach den verschiedenen Ständen in den Kapiteln IV. 1; V. 5 und VI. 5 geregelten Wundbussen enthält.

Die Eingangsworte der Lex Baiuvariorum: 'Hoc decretum est apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merowingorum consistunt' hat ja auch Brunner schon in dem Sinne gedeutet¹, dass sie ursprünglich nicht zur Lex Baiuvariorum, sondern zu dem Königsgesetze gehörten, und dabei darauf hingewiesen, dass der 'cunctus populus christianus' nicht wörtlich genommen zu werden braucht, sondern sich nur auf die bei der Reichsversammlung gegenwärtige Menge beziehe. Mit derlei Ausdrücken war die fränkische Rechtsprache nichts weniger als ängstlich. Wenn aber Brunner weiter meint, der legislative Apparat für ein bloss bairisches Gesetz erscheine etwas gross, und der Hinweis erkläre sich leichter durch die Annahme, dass nach Meinung des Verfassers der Notiz die folgende Satzung für die Christenheit des Merowingerreiches oder doch für einen grossen Teil davon Geltung gehabt haben sollte, so wird man dem gegenüber, m. E., Amiras Einwand Recht geben müssen, der hervorhebt, dass 'populus' (= le peuple) nichts anderes als die versammelte Menge, nicht etwa einen fränkischen Reichtstag bedeute, der nie existierte, und dass aus der Zusammensetzung der Versammlung, in welcher ein Gesetz dekretiert wurde, ein Schluss auf das Geltungsgebiet des Gesetzes nie und nimmer

1) A. a. O. S. 941.